

Fehlzeiten- und Entschuldigungsregelung für den 12. Jahrgang am Beethoven-Gymnasium

Liebe Schüler*innen,

die Fehlzeitenregelung ändert sich für Sie beim Übergang in das 3. Semester nur wenig. Laut Beschluss der Schulkonferenz müssen Ihre Erziehungsberechtigten wie auch bisher im 1. und 2. Semester Ihre Fehlzeiten schriftlich entschuldigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schüler*innen mit Attestpflicht, die jede Fehlzeit mit einem ärztlichen Attest belegen müssen. Alle Entschuldigungen (unbedingt Name, Datum, Angabe der gefehlten Stunden bzw. Tage vermerken) oder Atteste werfen Sie bitte in den Briefkasten gegenüber dem Sekretariat! Nur diejenigen Schüler*innen, die bereits 18 Jahre alt und damit volljährig sind, dürfen sich selbst entschuldigen.

Verbindliche Regeln:

1. Wenn Sie an mehreren Tagen, an einem Tag ganz oder nur stundenweise fehlen, ohne an diesem Tag zuvor am Unterricht teilgenommen zu haben, müssen Sie die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Schultag nach dem ersten (!) Fehltag einreichen (z.B. am Montag gefehlt, spätestens am Mittwoch muss die Entschuldigung bei mir eingegangen sein).
2. Falls Sie sich bereits in der Schule befinden und sich aus Krankheitsgründen oder sonstigen triftigen Gründen für die an diesem Tage noch stattfindenden Unterrichtsstunden entschuldigen wollen, so muss dies zunächst durch einen Abmeldezettel (weißer Zettel, befindet sich bei dem Briefkasten) erfolgen. Diesen **vollständig** ausgefüllten Zettel müssen Sie von der Fachlehrkraft des Faches, dessen Unterricht Sie als nächstes versäumen werden, unterschreiben lassen und ihn dann noch am selben Tag in den Briefkasten werfen, bevor Sie nach Hause gehen!
Falls Sie die Fachlehrkraft nicht finden, wenden Sie sich bitte an Ihren Tutor oder an mich.
Ihre Erziehungsberechtigten müssen auch für solche Einzelstunden eine Entschuldigung schreiben, die fristgerecht einzuwerfen ist (siehe Nr.1). Nur so stellen Sie sicher, dass Ihre Fehlzeiten entschuldigt werden! Entschuldigungen, die verspätet oder gar nicht eingereicht werden, führen zu unentschuldigten Fehlzeiten, die auf dem Zeugnis vermerkt werden.
3. Bei vorhersehbarem Fehlen müssen Urlaubsanträge für einen bis drei Tage in der Regel mindestens drei Tage zuvor beim Tutor, für mehr als drei Tage mindestens zwei Wochen zuvor über den Tutor bei der Schulleiterin gestellt werden. Wichtig: Auch diese Schreiben mit dem Entscheidungsvermerk werfen Sie vor Beginn des Beurlaubungszeitraums in den Briefkasten!
Eine Freistellung direkt vor/nach Ferien oder schulfreien Tagen (Feiertage etc.) ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen müssen in jedem Fall von der Schulleitung entschieden werden.
4. Falls Sie bei einer Klausur, einem Referat, einer Präsentation oder einer sonstigen angekündigten Leistungsüberprüfung (z.B. in Sport) fehlen, sind Sie verpflichtet, die Schule noch am selben Tag telefonisch oder per Mail zu benachrichtigen und innerhalb von drei Tagen (siehe Nr. 1) ein ärztliches Attest vorzulegen, das spätestens am Tag der Leistungsüberprüfung ausgestellt sein muss. Damit sind Sie berechtigt, z.B. die versäumte Klausur nachzuschreiben. Pro Semester finden Nachklausuren an meistens drei festgelegten Terminen samstagsvormittags statt (vgl. Terminplan auf der Homepage).
5. Können Sie aus gesundheitlichen Gründen einen Sportkurs langfristig nicht oder nicht zu Ende besuchen, müssen Sie ein schulärztliches Attest vorlegen! Bitte sprechen Sie in einem solchen Fall umgehend Ihre Sportlehrkraft an!

Eine Aufforderung zur Beibringung von Entschuldigungen erfolgt nicht; dafür sind Sie selbst verantwortlich! Jeweils am Anfang eines neuen Monats werden alle Schüle*innen von ihrer*m Tutor*in über den Stand der Fehlzeiten informiert. Bei Unklarheiten melden Sie sich bitte sofort bei mir!

Informationen zur Auswirkung von Fehlzeiten auf die Leistungsbewertung

Häufiges (unentschuldigtes) Fehlen kann Auswirkungen auf Ihre Leistungsbewertung und ggf. auf Ihre schulische Karriere haben.

Ich möchte Sie daher über folgende Regelungen aufmerksam machen, die in der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO) sowie im Schulgesetz (SchulG) verfasst sind:

VO-GO §15 (Leistungsbewertung): [...]

(3) Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.

Leistungen in unentschuldigte Fehlzeiten (z.B. die mündliche Mitarbeit, geplante Vorträge, sportliche Leistungen. etc.) können also mit der Note 6 (0 NP) bewertet werden.

VO-GO §15 (Leistungsbewertung): [...]

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. [...]

(7) In der Qualifikationsphase gelten [...]

3. Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und

4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt.

Wenn Pflichtkurse, z.B. Mathe, Deutsch, FS, LKs, also wegen häufiger Fehlzeiten ohne Bewertung bleiben, oder nicht mind. 40 Kurse in der Qualifikationsphase als belegt gelten, muss der*die Schüler*in in den nach folgenden Jahrgang zurücktreten. Ist ein Rücktritt nicht mehr möglich (Vgl. VO-GO §27 – Rücktritte), muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

(SchulG §46 (Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler): [...]

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. [...] Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

Auch in der Oberstufe sind Sie verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Im Falle häufiger unentschuldigter Fehlzeiten kann (da das Bildungs-/ Erziehungsziel gefährdet wird) nach Androhung der Abmeldung von der Schule der*die betreffende Schüler*in vom Beethoven-Gymnasium abgemeldet werden.